

**Für das Land Sachsen-Anhalt**

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister  
für Bau und Verkehr

Dr. Karl-Heinz D e a h r e

Magdeburg, den 14. Oktober 2004

**Für das Land Schleswig-Holstein**

Für die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Klaus B u ß

Kiel, den 26. Oktober 2004

**Für den Freistaat Thüringen**Der Minister  
für Bau und Verkehr

Andreas T r a u t v e t t e r

Erfurt, den 21. September 2005

– GV. NRW. 2008 S. 136

33

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Staatsvertrages  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen dem Freistaat Thüringen  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit der Steuerberater und  
Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen  
zum Versorgungswerk der Steuerberater  
im Land Nordrhein-Westfalen  
vom 12. September/13. Oktober 2003**

Vom 29. Januar 2008

Nachdem die vom Freistaat Thüringen und vom Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 6. November 2007/21. Januar 2008 ausgetauscht wurden, tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 2 am 1. Februar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 2008

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2008 S. 138

77

**Verordnung  
über die Qualität und die Bewirtschaftung  
der Badegewässer  
(Badegewässerverordnung)**

Vom 11. Dezember 2007

Aufgrund des § 2a des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), wird im Einvernehmen mit dem für Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

## § 1

## Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Sie dient damit dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen.

(2) Sie bestimmt die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität.

(3) Sie gilt für Badegewässer. Badegewässer ist jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die zuständige Behörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abräät.

Diese Verordnung gilt nicht für

1. Schwimm- und Kurbecken;
2. abgegrenzte Gewässer, die einer Behandlung unterliegen oder für therapeutische Zwecke genutzt werden;
3. künstlich angelegte abgegrenzte Gewässer, die von den Oberflächengewässern und dem Grundwasser getrennt sind.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen für „Oberflächengewässer“ nach § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 über die Bestandsaufnahme und Einstufung der Gewässer GewBEÜV – Gewässerbestandsaufnahme-, Einstufungs- und Überwachungsverordnung für „Grundwasser“ und „Einzugsgebiet“ nach § 1 Abs. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz sowie für „betroffene Öffentlichkeit“ nach Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten entsprechend.

Weiterhin gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Dauerhaft“ bzw. „auf Dauer“: in Bezug auf ein Badeverbot oder auf ein Abraten vom Baden eine Dauer von mindestens einer ganzen Badesaison;
2. „Große Zahl“: in Bezug auf Badende eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet;
3. „Verschmutzung“: das Vorliegen einer mikrobiologischen Verunreinigung oder das Vorhandensein von anderen Organismen oder von Abfall, die die Qualität des Badegewässers beeinträchtigen und im Sinne der §§ 8 und 9 sowie der **Anlage 1** Spalte A eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden darstellen;
4. „Badesaison“: der Zeitraum, in dem mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet werden kann. Dies ist der Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres, soweit nicht die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen oder meteorologischen Verhältnisse etwas anderes bestimmt;
5. „Bewirtschaftungsmaßnahmen“: folgende in Bezug auf Badegewässer ergriffene Maßnahmen:
  - a) Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Badegewässerprofils;
  - b) Erstellung eines Überwachungszeitplans;
  - c) Überwachung der Badegewässer;
  - d) Bewertung der Badegewässerqualität;

Anlage 1